

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00058

## vom 7. April 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2019.00058](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00058)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00058 du 7 avril 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00058 del 7 aprile 2020

### Erwägungen

#### E. 1

2). Die Betriebstätigkeit umschrieb er als Beratung, Kalkulation, Ausmass, Baucontrolling und aktive Bauarbeiten. Zur Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung ersuchte die Suva den Gesuchsteller um weitere Unterlagen (Schreiben vom 14. März 2016 [Urk. 10/3]). Mit Eingabe vom 18. April 2016 (Urk. 10/5) gab X. weitere Auskünfte (S. 1-4) und reichte verschiedene Rechnungen (S. 5-14) und Offerten (S. 15-26) sowie die Versicherungsausweise für die Erwerbsausfallversicherung (S. 27-29) und eine Offerte Haftpflichtversicherung (S. 30-3).

#### E. 3

des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) den gesamten Prämienbetrag schuldet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_808/2018 vom 8. August 2019 E. 5.2.5).

Laut Sachverhaltsdarstellung im Einspracheentscheid vom 5. Februar 2019 hat der als Arbeitgeber angesprochene Z. gegen die Nacherfassung der als unselbständiges Erwerbseinkommen qualifizierten, an den Beschwerdeführer ausbezahlten Entschädigungen keine Einsprache erhoben. Aus diesem Grund wurde auf eine Beiladung verzichtet. Es ist ihm jedoch eine Ausfertigung dieses Urteils zu zustellen. 2.

Die Beschwerdegegnerin hat die Grundsätze, Merkmale und Kriterien, nach denen die sozialversicherungsrechtliche Stellung einer Erwerbstätigkeit als selbständig oder unselbständig beurteilt wird, zutreffend dargelegt (Urk. 2 Ziffer. 2.2 bis Ziffer 2.5). Es kann, um Wiederholungen zu vermeiden, hierauf verwiesen werden. Richtig ist auch, dass, wenn eine Person gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausübt, grundsätzlich für jede Tätigkeit die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation gesondert zu prüfen ist, selbst wenn die Arbeiten für eine und dieselbe Firma vorgenommen werden (BGE 122 V 172). Dass der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin für gewisse Teile seines Betriebes und mit Unterstellungsverfügung vom 23. April 2018 für den ganzen Betrieb mit Wirkung ab 3. April 2018 als Selbständigerwerbender anerkannt wurde (Urk. 10/13 und Urk. 10/8), wie auch von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, (vgl. Urk. 10/18/9), steht der eigenständigen Qualifikation der für die Firma Z. ausgeführten Tätigkeiten (aus dem Jahre 2016) nicht entgegen (vgl. AHI-Praxis 1995 136).

#### E. 3.1

Der Beschwerdeführer legt er mit Einspracheergänzungen vom 9. und 24. Dezember 2018 (Urk. 10/22, Urk. 10/26) seine Tätigkeiten für die

Firma

Z.\_\_\_\_ im Jahre 2016 detailliert dar. Danach handelte es sich um im Stundenansatz entschädigte Aushub- und Abbrucharbeiten ( Urk. 10/22/12-13, Urk. 10/22/17-20 , Urk. 10/22/24-25), ebenfalls nach Zeit entschädigte Kalkulations- und Ausmassarbeiten ( Urk. 10/22/14-16,

Urk. 10/22/21-23 , Urk. 10/22/30-31 ), über die Firma Z.\_\_\_\_

in Rechnung gestellte

Baggerarbeiten für vom Beschwerdeführer

akquirierte Kunden

( Urk. 10/22/27, Urk. 10/22/29) und darauf entfallende Provisionszahlungen, welche sich nach den vermittelten Auftragsvolumen richteten (vgl. Urk. 10/22/26 und Urk. 10/22/28). Der Beschwerdeführer übte die Aushub- und Abbrucharbeiten mit Baggern und Maschinen der Firma Z.\_\_\_\_ aus, wobei er vereinzelt zusätzliche Geräte zumietete und der Firma Z.\_\_\_\_ verrechnet. Der Beschwerdeführer

beschäftigte selber keine Arbeitnehmer (vgl. Urk. 10/26).

### **E. 3.2**

Damit ist für diese Tätigkeiten keine wesentliche eigene Betriebsstruktur mit eigenen kostspieligen Maschinen oder hohen

Fixkosten dargetan. Der Beschwerdeführer wurde (mit Ausnahme der Provisionszahlungen) im Stundenlohn gemäss Rapport entschädigt, und die Arbeiten wurden von ihm persönlich ausgeführt und den Bauherren/Architekten namens und durch die Firma Z.\_\_\_\_ offeriert und in Rechnung gestellt. Der Beschwerdeführer trat gegenüber der Bauherrschaft nicht als Vertragspartner auf. Damit fehlen sämtliche charakteristischen Merkmale einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Die vom Beschwerdeführer angeführten Fixkosten bzw. Investitionen, darunter Büromiete, Software und Versicherungsprämien, vermögen daran nichts zu ändern, zumal der Beschwerdeführer für andere Tätigkeiten als Selbständigerwerbender anerkannt wurde. Ausserdem zeugt der in der Erfolgsrechnung ( Urk. 10/22/5ff.) ausgewiesene Betriebsaufwand von keinen erheblichen Fixkosten.

Was die Provisionszahlungen betrifft, ist festzuhalten, dass den Beschwerdeführer nach Lage der Akten zwar kein Konkurrenzverbot traf, er also auch für andere Baufirmen Aufträge hätte vermitteln können, auf Provisionsbasis entschädigte Agenten jedoch gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts regelmässig zu den Unselbständigerwerbenden gerechnet werden, es sei denn, es lägen besondere, hier jedoch nicht anzutreffende Umstände vor, unter anderem eigene Geschäftsräumlichkeiten und Angestellte (vgl. Ueli Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, 3. Aufl. 2012, Art.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer im Jahre 2016 für Z.\_\_\_\_ ausgeübten Tätigkeiten als unselbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren sind, weshalb der Beschwerdeführer diesbezüglich als Arbeitnehmer der Beschwerdegegnerin unterstellt und der Arbeitgeber auf den Entschädigungen die Prämien für Berufs- und Nichtberufsunfälle abzuführen hat. Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Februar 2019 als rechtens und

ist die Beschwerde abzuweisen. 4.

Das Verfahren ist kostenlos ( Art. 1 UVG in Verbindung mit Art. 61 lit . a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Suva - Z.\_\_\_\_ , Hoch- und Tiefbau - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Hurst  
Kreyenbühl

## **E. 5**

Rz . 25f.) . Hier kommt ausserdem hinzu, dass die Verkaufträge gleichzeitig namens der Firma Z.\_\_\_\_ durch den Beschwerdeführer als Arbeitnehmer ausgeführt wurden, daher eine besonders nahe Beziehung zu seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit bestand.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.